

Adhäsive Stiftaufbauten und adhäsive Aufbaufüllungen

Die neue Abrechnung von adhäsiven Stiftaufbauten und adhäsiven Aufbaufüllungen hat sich zum Dauerthema im GOZ-Referat entwickelt. Die Praxen sind verständlicherweise verärgert über die Honorareinbußen bei diesen Leistungen.

Für die dentinadhäsive Aufbaufüllung können nach der neuen GOZ 2012 nachfolgende Gebührensätze abgerechnet werden:

GOZ 2180 – Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone

GOZ 2197 – Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)

Leistung	1,0-fach	2,3-fach	3,5-fach
2180	8,44 €	19,40 €	29,53 €
2197	7,31 €	16,82 €	25,59 €

Nach der alten GOZ erfolgte die Berechnung einer dentinadhäsiven Aufbaufüllung analog gemäß § 6 Abs. 2 GOZ. Als Analognummern wurden hier häufig die Ziffern 214 bis 217 GOZ herangezogen.

Die Bewertung der neuen Gebührensätze 2180 plus 2197 ist dagegen keinesfalls angemessen. Die Abwertung dieser Leistung kann daher nur durch die Wahl entsprechend hoher Steigerungsfaktoren mit einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ (Faktoren oberhalb 3,5) ausgeglichen werden.

Nicht besser sieht es bei den adhäsiv befestigten Glasfaserstiften, selbst unter Einbeziehung der Aufbaufüllung, aus. Bis zum 31.12.2011 konnte der adhäsive Glasfaserstift ebenfalls analog gemäß § 6 Abs. 2 GOZ berechnet werden. Es waren z. B. Analogziffern 217, 515 oder die Komplettposition 503 GOZ gebräuchlich.

Mit der GOZ 2012 können nun zur Anwendung kommen:

GOZ 2195 – Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o. Ä. zur Aufnahme einer Krone

GOZ 2180 – Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone

GOZ 2197 – Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)

Leistung	1,0-fach	2,3-fach	3,5-fach
2195	16,87 €	38,81 €	59,05 €
2180	8,44 €	19,40 €	29,53 €
2197	7,31 €	16,82 €	25,59 €

In der Begründung des BMG zum Gesetzentwurf der GOZ 2012 kann die Ziffer 2197 nur einmal je Zahn und Sitzung berechnet werden. Dass so eine Begründung nicht annähernd den Aufwand der adhäsiven Befestigung eines Glasfaserstiftes und einer adhäsiven Aufbaufüllung widerspiegelt, muss dem Praktiker nicht näher erläutert werden.

Selbst mit dem Steigerungsfaktor 3,5 bei allen drei Gebührensätzen, ist die Honorierung unakzeptabel, sodass auch hier nur der Weg über eine Vereinbarung nach 2 Abs. 1 und 2 GOZ empfohlen werden kann (Faktoren oberhalb 3,5), um eine wirtschaftliche Berechnung der o.g. Leistungen zu erzielen.

Nr. 2197 GOZ ggf. mehrfach pro Zahn?

Wie bereits erwähnt, begrenzt der Verordnungsgeber in seiner Begründung des Gesetzentwurfes der neuen GOZ die Berechnungsmöglichkeit der Ziffer 2197 auf einmal je Zahn und Sitzung und verweist auf die Anwendung des Steigerungsfaktors, wenn mehrere Teile im Rahmen des Aufbaus eines Zahnes adhäsiv befestigt werden müssen. In der GOZ selbst ist an keiner Stelle ein Ausschluss einer Mehrfachberechnung der 2197 an einem Zahn zu finden, sodass sich die BZÄK entschlossen hat, in ihrem überarbeiteten GOZ-Kommentar (Stand 20. Januar) die Ziffer 2197 für jede einzelne adhäsive Befestigung zuzulassen. So kann die adhäsive Befestigung nach 2197 beim adhäsiven Stift und bei der adhäsiven Aufbaufüllung – weil beide Leistungen nacheinander getrennt erbracht werden – 2x am selben Zahn abgerechnet werden. Auch andere GOZ-Kommentierungen vertreten die mehrfache Berechnung der 2197 pro Zahn und Sitzung.

Es ist jedoch zu erwarten, dass die Mehrfachberechnung der adhäsiven Befestigung 2197 GOZ pro Zahn



Dipl.-Stom. Andreas Wegener

erhebliche Erstattungsprobleme mit privaten Kostenträgern nach sich ziehen kann. Erst gerichtliche Entscheidungen werden hier Klarheit bringen.

Ebenfalls verlangt die Anwendung des § 2, Abs. 1 und 2 GOZ einen höheren Beratungsaufwand des Patienten, denn zur Erzielung eines angemessenen Honorars sind für die o. g. Gebührensätze Steigerungssätze oberhalb des 3,5fachen Faktors notwendig.

Und wer Abzockergerüchten seitens der Erstattungsstellen vorbeugen will, kann dem Patienten ganz einfach den Vergleich mit der bisherigen Berechnungsweise nach der GOZ 88 bieten und ihm damit den handwerklichen Fehler des Gesetzgebers vor Augen führen. Erstellen Sie auch für diese Leistungen einen Kostenplan nach GOZ Nr. 0030, damit der Patient im Vorab seine Erstattungsansprüche mit seinem privaten Kostenträger klären kann.

Machen Sie Gebrauch von den Gestaltungsmöglichkeiten, die uns die GOZ schon immer geboten hat, denn das Bundesverfassungsgericht hat uns dazu am 13. Februar 2001 in seiner Begründung zur Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Nichtanpassung des Punktwertes der GOZ 88 aufgefordert: „... Eine Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten ist nicht ersichtlich, solange der Beschwerdeführer von den Gestaltungsmöglichkeiten, die ihm die Gebührenordnung der Zahnärzte eröffnet, keinen Gebrauch macht ...“

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Vizepräsident/GOZ-Referent